

## Definitionen von „U.S. Person“, „Non-United States Person“ und „Benefit Plan Investor“

**1/ U.S. Person**, gemäß Definition der Regulation S der Securities and Exchange Commission in Umsetzung des U.S. Securities Act von 1933: (a) natürliche Personen mit Wohnsitz in den USA, (b) Partnerschaften oder Gesellschaften, die nach US-Recht organisiert oder registriert sind, (c) Nachlässe, die durch eine U.S. Person vollstreckt oder verwaltet werden, (d) Treuhandverhältnisse, bei denen einer der Treuhänder eine U.S. Person ist, (e) Niederlassungen oder Zweigstellen einer ausländischen Rechtspersönlichkeit in den USA, (f) Mandate (außer Erbschaften oder Treuhandverhältnissen), die von einem Händler oder anderen Treuhänder ohne Ermessensspielraum auf Rechnung oder zum wirtschaftlichen Vorteil einer U.S. Person geführt werden oder ähnliche Mandate, und (g) Partnerschaften oder Gesellschaften, wenn (i) diese in nach ausländischem Recht organisiert oder gegründet wurden und (ii) von einer U.S. Person vorrangig gegründet wurde, um in Wertpapiere zu investieren, die nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 zugelassen sind, außer wenn sie von akkreditierten Investoren (gemäß Rule 501(a)) organisiert oder gegründet wurde, die auch die Eigentümer sind und die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandverhältnisse sind.

Die offizielle Definition der „U.S. Person“ ist auf folgender Internetseite abrufbar:

<http://www.sec.gov/about/laws/secrulesregs.htm>

**2/ Non-United States Person**, wie sie durch den Commodity Exchange Act definiert wird. Im Sinne des § 4.7 im Chapter Commodity Futures Trading Commission werden die folgenden Personen als Non-United States Person betrachtet:

- (1) natürliche Personen mit Wohnsitz außerhalb der USA;
- (2) Partnerschaften, Gesellschaften oder andere Rechtspersönlichkeit die nach ausländischem Recht zugelassen sind und mit Hauptgeschäftssitz in einer ausländischen Gerichtsbarkeit, außer Rechtspersönlichkeiten, die vorrangig zum Zweck passiven Investierens gegründet wurden;
- (3) Nachlässe oder Treuhandverhältnisse, deren Erlöse nicht dem amerikanischen Einkommensteuerrecht unterliegen, unabhängig ihres Ursprungs;
- (4) Rechtspersönlichkeiten, die vorwiegend für passives Investieren gegründet wurde, wie Pools, Investmentgesellschaften oder andere, ähnliche Rechtspersönlichkeiten, wenn
  - a. die Anteile, die von Personen gehalten werden, die nicht als Non-United-States Persons oder anderweitig relevant gelten, in Summe weniger als 10% der Nießbrauchsrechte der Rechtspersönlichkeit darstellen und
  - b. die Rechtspersönlichkeit nicht vorrangig gegründet wurde, um Personen, die nicht als Non-United States Person gelten, Investitionen in einem Pool zu ermöglichen, dessen Verwalter von bestimmten Anforderungen des Part 4 der CFTC-Verordnung befreit ist, weil die Teilnehmer Non-United States Persons sind; und
- (5) Pensionspläne für Arbeitnehmer, leitende Mitarbeiter oder Führungskräfte von nicht nach US-Recht organisierten Rechtspersönlichkeiten mit Hauptgeschäftssitz außerhalb der USA.

**3/ Benefit Plan Investor**, wie er in der Verordnung des amerikanischen Arbeitsministeriums definiert wird.

Ein Benefit Plan Investor ist (a) jeder „Employee Benefit Plan“, wie er in Section 3(3) des ERISA definiert wird (unabhängig davon, oben unter Title 1 des ERISA fällt), (b) ein „Plan“, wie er in Section 4975(e)(i) des Internal Revenue Code beschrieben wird, und im Sinne der Section 4975 und (c) jede Rechtspersönlichkeit, zu deren Aktiva die Aktiva eines solchen „Employee Benefit Plan“ oder „Plan“ zählen.

#### **4/ Der Begriff „U.S Person“ im Sinne des FATCA**

Der Begriff „U.S. Person“ gemäß Definition der „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission in Umsetzung des U.S. Securities Act von 1933, darf nicht verwechselt werden mit dem Begriff der „U.S. Person“, im amerikanischen Steuergesetz FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act).

Die offizielle Definition einer U.S. Person im Sinne des FATCA ist auf der Internetseite <https://www.irs.gov/Individuals/International-Taxpayers/Persons-Employed-Abroad-by-a-U.S.-Person> abrufbar. Es zählen dazu:

- (1) Staatsbürger oder Einwohner der USA;
- (2) Partnerschaften, die in den USA nach US-amerikanischem Recht oder dem Recht anderer Staaten gegründet oder organisiert wurden;
- (3) Gesellschaften, die in den USA nach US-amerikanischem Recht oder dem Recht anderer Staaten gegründet oder organisiert wurden;
- (4) Erbschaften oder Treuhandverhältnisse außer ausländische Erbschaften oder Treuhandverhältnissen.

Für die Definition einer ausländischen Erbschaft oder eines ausländischen Treuhandverhältnisses wird auf den Internal Revenue Code (IRC) Section 7701(a) (31) verwiesen.

***Wir weisen darauf hin, dass diese Definitionen nicht offiziell sind und lediglich der Information dienen. Sie sollten auch nicht als endgültig verstanden werden. Für die vollständigen Definitionen sind ausschließlich die genannten US-amerikanischen Rechtsakte ausschlaggebend.***

***Diese Internetseite ist generell nicht für die Nutzung durch oder den Vertrieb an Einwohner oder Staatsbürger der USA oder „U.S. Persons“ konzipiert, oder für andere oben explizit erwähnte Personenkreise. Der Inhalt dieser Seite dient ausschließlich der Information.***

